



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2008**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-20056**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 03 / 08 vom 15. Februar 2008

## Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Informatik  
an der Universität Paderborn

Vom 15. Februar 2008



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

## Satzung

### zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Paderborn

Vom 15. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Der Masterstudiengang Informatik wird an die Erfordernisse der Berufspraxis hinsichtlich notwendiger englischer Sprachkenntnisse angepasst. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Zulassung ohne obligatorische Deutschkenntnisse geschaffen.

Deshalb wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb. Nr.: 46/06 vom 14 Juni 2006) wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 2 wird zusätzlich aufgenommen

3. ausreichende Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 besitzt.

b) In Absatz 3 wird zusätzlich als 2. Satz aufgenommen:

Zu den Erfordernissen der Berufspraxis in der Informatik gehört auch die Fähigkeit, in fachlichen Angelegenheiten mündlich und schriftlich in englischer Sprache zu kommunizieren.

c) als zusätzliche Absätze werden nach Absatz 4 eingefügt:

(5) Zum Masterstudium Informatik wird zugelassen, wer ausreichende Deutschkenntnisse – als Studienbewerberin oder Studienbewerber gem. § 49 Abs. 12 HG entsprechend der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung - und darüber hinaus englische Sprachkenntnisse besitzt, die nachgewiesen werden durch Zeugnisse oder andere Dokumente über

1. erfolgreich abgeschlossenen Schulunterricht in Englisch ab der Klasse 5 von mindestens fünf Jahren Dauer - als Bildungsinländer - oder
2. einen Sprachtest mindestens auf dem Niveau TOEFL 500 (paper and pencil) oder TOEFL 61 (internet-based) oder
3. gleichwertige Kenntnisse (z. B. Cambridge First Certificate Note B).

(6) Alternativ zu Abs. 5 wird auch zugelassen, wer zwar nicht die dort geforderten Deutschkenntnisse besitzt, dafür aber über fundierte englische Sprachkenntnisse verfügt, die nachgewiesen werden durch Zeugnisse oder Dokumente über

1. einen Bachelorabschluss im englischsprachigen Ausland<sup>1</sup> oder in einem als englischsprachig akkreditierten, inländischen Studiengang oder
2. einen Sprachtest mindestens auf dem Niveau TOEFL 550 (paper and pencil) oder TOEFL 79 (internet-based) oder
3. gleichwertige Kenntnisse (z. B. Cambridge First Certificate Note A).

(7) Nach Abs. 6 zugelassene Studierende müssen vor Abschluss ihres Masterstudiums Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe A2 GER (Europäischer Referenzrahmen) nachweisen. Diese können in Deutschkursen von 240 Stunden Dauer erworben werden und maximal 14 Leistungspunkte im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Als Satz 2 wird eingefügt:

Falls nach Maßgabe von § 16 Prüfungsleistungen in ausreichendem Umfang in englischer Sprache abgelegt worden sind, wird dies auf dem Zeugnis bescheinigt.



3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Absätze 3 und 4 werden aufgenommen

(3) Alle Studierenden müssen Module und zugehörige Prüfungen im Hauptfach mit einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten in englischer Sprache absolvieren.

(4) Wird das Masterstudium Informatik vollständig in englischer Sprache studiert, muss mit einer geringen Einschränkung der Wahlfreiheit gerechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn nur der in Abs. 3 geforderte Anteil an Veranstaltungen in englischer Sprache gewählt wird.

b) die bisherigen Absätze 3-6 werden zu Absätzen 5-8

c) im neuen Absatz 8 wird das Wort „mindestens“ vor 12 Leistungspunkte eingefügt

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben den Modulen Projektgruppe und Abschlussarbeit (26 bzw. 30 Leistungspunkte), und neben „Studium Generale“ und Nebenfach (zusammen mindestens 24 Leistungspunkte) ist das Masterstudium in fünf Wahlpflichtmodule (jeweils 8 Leistungspunkte) unterteilt.

1 Das sind im Rahmen dieser Ordnung Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika

5. § 16 wird wie folgt geändert

a) in Absatz 3 wird als vorletzter Abschnitt aufgenommen:

Ein ausreichendes, vollständig englischsprachiges Angebot wird in den Nebenfächern Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaften gewährleistet.

b) Hinter Absatz 4 werden als neue Absätze eingefügt

(5) Module und zugehörige Prüfungen im Hauptfach mit einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten müssen in englischer Sprache absolviert werden. Dies bedeutet im Rahmen dieser Ordnung, dass Vorlesungen bzw. Materialien in englischer Sprache gehalten werden bzw. vorliegen und die Prüfungen einen englischsprachigen Anteil von mindestens einem Drittel besitzen.

(6) Die Bescheinigung nach § 2 Satz 2 über den Abschluss „Englischsprachiger Masterstudiengang Informatik“ wird erteilt, wenn

1. Module und Prüfungen nach Abs. 4 Nr. 2 und 4 vollständig in englischer Sprache absolviert worden sind und

2. solche nach Abs. 4 Nr. 1 und 3, mit Ausnahme von Modulen und Prüfungen im Umfang von höchstens 16 Leistungspunkten, gemäß der in Abs. 5 beschriebenen Form.

c) die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 7 und 8

d) der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Im Studium Generale sind Prüfungen über Veranstaltungen im Umfang von

mindestens 12 bis maximal 16 Leistungspunkte abzulegen.

b) als letzter Satz wird aufgenommen:

Bei Zulassung nach §1 Abs. 6 können die geforderten Deutschkurse als Leistungen im Studium Generale gemäß Abs. 4 Nr. 5 anerkannt werden.

6. nach § 25 wird ein neuer § eingefügt

#### § 26 Übergangsbestimmungen

Die Regelungen aus § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 dieser Änderungssatzung treten erst zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Studierende, die keine englischsprachigen Module nutzen, müssen mit einer weiteren Einschränkung der Wahlfreiheit entsprechend § 3 Abs. 4 rechnen.

7. der bisherige § 26 wird zu § 27

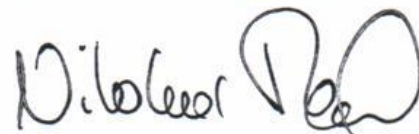
#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 30. Juli 2007 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat vom 19. Dezember 2007.

Paderborn, den 15. Februar 2008

Der Präsident  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**